

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-bip-01883-21
Antragsteller: Jörg Buning
Baugrundstück: Bippen, Lulle 7
Gemarkung: Hartlage
Flur: 4
Flurstück(e): 30/5

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG
Neubau einer Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte und Güter
u. Abbruch Unterstellhalle (Haupt-Az.: 1471-08)

Geplant ist der Neubau einer Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte und Güter (BE 15) sowie der Abbruch der vorhandenen Unterstellhalle (BE 8). Der Betrieb befindet sich in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Lulle, Flur 4, Flurstück 30/5.

Auf dem Betrieb sind derzeit 1.964 Mastschweineplätze und 73 Rinderplätze genehmigt. Die Tierzahl verändert sich durch das Vorhaben nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG zu erwarten. Dies gilt ebenso für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Das Vorhaben liegt innerhalb des LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Die Erweiterung des Betriebes erfolgt auf der Hofstelle des Antragstellers bzw. unmittelbar anschließend zu den bereits vorhandenen Stallanlagen. Zudem werden durch Eingrünungsmaßnahmen nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild verhindert. In ca. 240 m südöstlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. In ca. 1.000 m östlich des Vorhabens befindet sich das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop 2363 „Quellbereich mit Auwald“. Durch das Vorhaben wird keine Veränderung der Emissionssituation hervorgerufen, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Das Vorhaben liegt zudem innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Ohrte. Es sind jedoch keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das durch die Wasserschutzgebietsverordnung geschützte Grundwasser erkennbar. Das Vorhaben führt zu

keinen nennenswerten Gefährdungen des Schutzzweckes. Somit sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Das Bauvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Baudenkmal Hof Buning, ehem. Zur Borg in Bippen. Das zum Abbruch vorgesehene Gebäude ist nicht Teil der denkmalgeschützten Hofanlage. Durch den Neubau einer Lagerhalle wird das Erscheinungsbild der Hofanlage nicht wesentlich beeinträchtigt. Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.05.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp